

Volleyballclub Eppingen

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Volleyballclub Eppingen“; nach Eintragung in das Vereinsregister mit Zusatz e.V. Der Volleyballclub Eppingen (nachfolgend kurz VCE genannt) hat seinen Sitz in Eppingen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Volleyballs. Neben Volleyball betreibt der VCE auch noch andere Leibesübungen.
- (2) Der Satzungszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (3) Der Verein wahrt Neutralität in politischen und weltanschaulichen Fragen. Er ist frei von konfessionellen Tendenzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Notwendige Auslagen können erstattet werden.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der VCE hat aktive und passive Mitglieder.
- (2) Mitglied kann nur werden, wer die Vereinssatzung anerkennt.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung (Anmeldeformular). Bei Personen unter 18 Jahren ist außerdem die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen. Der Antrag gilt als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags eine schriftliche Ablehnung erteilt hat. Eine Angabe von Gründen bedarf es bei der Ablehnung nicht.
- (4) Beim Eintritt in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt aus dem Verein kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich. Die Austrittserklärung muss bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich.
- (7) Die Beitragszahlung erfolgt im Lastschrifteinzugsverfahren ganzjährig im Voraus. Die Beiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (8) Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen,
 - 1.) wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnungen mit seinen Beitragszahlungen länger als 6 Monate im Rückstand ist
 - 2.) wenn ein Mitglied mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (9) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des VCE sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) dem Sportwart
- 3) dem Kassierer
- 4) dem Schriftführer
- 5) dem Jugendwart.

Der Vorstand vertritt den VCE in der Weise, dass immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte aus. Er kann für Sonderaufgaben Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte und das Mitgliederverzeichnis. Er ist für den Eingang der Mitgliedsbeiträge verantwortlich. Der Schriftführer fertigt die Sitzungsniederschriften an.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorstandes mit 14-tägiger Frist jährlich mindestens einmal zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist gleichzeitig mitzuteilen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 14 Jahre.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom Sportwart geleitet.
- (5) Eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes und zweier Revisoren
 - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Mahnkosten
 - f) Beschlussfassung über Umlagen bei einmaligen Investitionen oder sonstigem besonderem finanziellem Bedarf
 - g) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
 - h) Beschlussfassung über Satzungsfragen
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Tage vorher schriftlich einzureichen, damit darüber entschieden werden kann. Dies gilt nicht für Anträge mit satzungsänderndem Charakter.
- (8) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; zu Satzungsänderungen bedarf es der Zweidrittelstimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Haftung

Der VCE haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der Versicherung über den Sportbund.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des VC Eppingen kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Auflösung des VCE oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stiftung "Deutsche Sporthilfe – gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts" (Geschäftsstelle Burnitzstraße 42 60596 Frankfurt am Main) übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 28.12.2005 von der Mitgliederversammlung beschlossen.